

Leitfaden

Beirat von Menschen mit Behinderungen (bmb)
der Stadt Heidelberg

1. Ziele und Aufgaben des Beirats

Der Beirat ist ein unabhängiges, nicht weisungsgebundenes und ehrenamtlich tätiges Gremium zur Wahrnehmung der Belange der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Heidelberg.

Der Beirat

- fördert das gleichberechtigte Zusammenleben zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen,
- verbessert die Möglichkeit der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben,
- intensiviert die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am kommunalpolitischen Geschehen,
- stellt sicher, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Bereichen angemessen berücksichtigt werden,
- vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Institutionen und Körperschaften sowie in der Öffentlichkeit
- begleitet Vorhaben der Stadtverwaltung und berät Entscheidungsträger bei der Bewertung von Angeboten und Projekten für Menschen mit Behinderungen
- gibt Informationen an Vereine, Gruppen und einzelne Menschen mit Behinderungen weiter und fördert den Dialog mit den nicht behinderten Menschen
- ist zentraler Ansprechpartner für alle Belange von Menschen mit Behinderungen für Gemeinderat und Verwaltung.

2. Anzahl und Auswahl der Mitglieder

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen setzt sich zusammen aus 14 Mitgliedern aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen zuzüglich eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds, die von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege bestimmt werden.

Für Beiratssitzungen erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Heidelberg.

3. Berufung der Mitglieder

Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag von Behindertenorganisationen bzw. -selbsthilfegruppen. Die Dauer der Berufung ist zeitlich befristet und orientiert sich an der Amtszeit des Gemeinderats.

Die Mitglieder müssen selbst dem Kreis der Menschen mit Behinderungen angehören und in Heidelberg wohnen. Ausnahmsweise können auch Angehörige berufen werden. Es ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen vertreten sind.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirats erfolgt durch die Stadtverwaltung (in Absprache zwischen Sitzungsdiensten und Amt für Soziales und Senioren). Die anfallenden Kosten hierfür gehen zulasten des vom Gemeinderat bewilligten Budgets.

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen kann sich nach Konstituierung eine Geschäftsordnung geben.

5. Sitzungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen führt bis zu 4 öffentliche Sitzungen pro Jahr durch, zu denen auch die Gemeinderatsfraktionen und die Verwaltung eingeladen sind. Räumlichkeiten, die im Eigentum bzw. der Verwaltung der Stadt stehen, werden für die Sitzungen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. Arbeitsgruppen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen kann Arbeitsgruppen bilden. Diese organisieren sich selbst. Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht dem Beirat von Menschen mit Behinderungen angehören.

7. Berufung in städtische Gremien

Der Gemeinderat beruft soweit dies unter den Voraussetzungen des §§ 40 und 41 Gemeindeordnung (GemO) möglich ist und vollzogen wird, jeweils ein Mitglied des Beirat von Menschen mit Behinderungen als beratendes Mitglied in den Sozialausschuss, den Jugendhilfeausschuss, den Ausschuss für Integration und Chancengleichheit und den Bauausschuss. Weitere Berufungen in andere Ausschüsse können unter den rechtlichen Voraussetzungen der GemO erfolgen.

8. Projektarbeit

Zur Durchführung von Projekten kann der Beirat von Menschen mit Behinderungen – nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung – die Differenz zwischen den nicht für die Geschäftsführung benötigten Haushaltsmitteln und den insgesamt im Haushaltsplan für den Beirat von Menschen mit Behinderungen veranschlagten Mitteln einsetzen.